

Nr. 276/2011

Interpellation Kaufmann: Fairer Wettbewerb mit gleich langen Spiessen für das einheimische Gewerbe

Eingang: 23. Nov. 2011

Zuständiges Departement: Finanzdepartement mit Baudepartement

Beantwortung

Einleitung

Der Einkauf für die öffentliche Hand ist im Kanton Luzern im Gesetz über die öffentliche Beschaffung öBG vom 1. Jan. 2009 (SRL 733) und in der Verordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 1. Jan. 2005 (SRL 733a) geregelt.

In der Gemeinde Kriens ist ein Projekt im Gange mit dem Ziel, eine ergänzende Weisung für den Einkauf zu erstellen und den Einkauf organisatorisch zu straffen. Dazu führen Studenten der Hochschule Luzern zur Zeit strukturierte Interviews in der Gemeindeverwaltung und werden Handlungsvorschläge zu Händen des Gemeinderates im Rahmen ihrer Studienarbeit ausarbeiten.

1. Welche Möglichkeiten und welcher Spielraum hat die Gemeinde bei der Definition der Bedingungen für eine Auftragsvergabe?

¹ Bei der Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen (§5 öBG).

² Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, wobei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt oder besonders gewichtet werden können: Preis, Qualität, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Infrastruktur, Lehrlingsausbildung, Erfahrung, Bonität, Betriebskosten, Folgekosten, technischer Wert, Zweckmässigkeit, Dauerhaftigkeit, Ökologie und Umweltverträglichkeit, Ästhetik, Kreativität (siehe § 5, öBG).

Der Gemeinderat kann Zuschlagskriterien festlegen.

¹ Alle Zuschlagskriterien und ihre Rangordnung müssen im voraus bekannt und in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein. Zuschlagskriterien können sein:

Preis, Qualität/Kundendienst, Termin, Lehrlingsausbildung, Referenzen, projektbezogen, Grösse des Unternehmens, Kapazität, Infrastruktur, Schlüsselpersonen, Beurteilung des Angebots, Beurteilung einer Auftragsanalyse, Technische Unterlagen, projektbezogen, Abwicklung des Auftrages, Termine, Qualität, Qualitätsmanagement, projektbezogen, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Dauerhaftigkeit, Folgekosten, Betriebskosten, Umweltaspekte, projektbezogen, Nachweis über die faire und sozialgerechte Produktion, projektbezogen

² Unzulässige Kriterien sind u.a. die Höhe der Steuerleistungen, das Steuerdomizil, der Firmensitz, der Wohnsitz der Arbeitnehmer, Verwendung einheimischer Produkte

Aus wichtigen Gründen können Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Ausschlussgründe sind in § 16 öBG geregelt. Anbieter können beispielsweise ausgeschlossen werden, wenn diese die Arbeitsschutzbestimmungen nicht einhalten, ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen (z.B. Steuern und Abgaben nicht bezahlen), die Gesamtarbeitsverträge nicht einhalten.

Der Gemeinderat hat bei der freihändigen Vergabe und beim Einladungsverfahren einen grossen Spielraum, nur Anbieterinnen zuzulassen, die gewisse Kriterien zweifelsfrei erfüllen und der Gemeinde bekannt sind. Freihändige Vergabe und Einladungsverfahren sind nur zulässig bei einer Auftragssumme unter Fr. 100'000.00 für Lieferungen, unter Fr. 150'000.00 für Dienstleistungen (z.B. Planungsaufträge) und das Baunebengewerbe, unter Fr. 300'000.00 für das Bauhauptgewerbe (tragende Elemente eines Bauwerks). Aufträge über Fr. 250'000.00 (Lieferungen, Dienstleistungen, Baunebengewerbe) bzw. Fr. 500'000.00 (Bauhauptgewerbe) müssen ausgeschrieben werden mittels offenem oder selektivem Ausschreibungsverfahren.

2. Gewichtet die Gemeinde Kriens bei einer Vergabe neben den gesetzlichen Bestimmungen auch die Leistungsfähigkeit der anbietenden Unternehmungen und deren Bestand an eigenem festangestelltem Personal?

Bei einem Ausschreibungsverfahren können die oben erwähnten Kriterien als Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen gewichtet werden (siehe Frage 1).

§5 öBG sieht ausdrücklich vor, dass besondere Anstrengungen der Anbieterinnen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bei der Beurteilung der Angebote angemessen berücksichtigt werden können.

Beim Einladungs- und freihändigem Verfahren kann die Gemeinde nur diejenigen Anbieterinnen anfragen bzw. einladen, die die erwähnten Kriterien vollumfänglich erfüllen.

Die Gemeinde gewichtet dabei die Leistungsfähigkeit und der Bestand an eigenem Personal und ist kritisch gegenüber Unterakkordanten, kann dies vertraglich sogar ausschliessen respektiv deren Deklaration verlangen.

3. Wenn ja, wie findet eine solche Abklärung statt?

Bei Aufträgen im Bauwesen befragt das Baudepartement schriftlich die paritätische Berufskommission, ob es Einwände gegen die Firmen gibt, die zum Angebot eingeladen werden sollen. Die paritätische Berufskommission nennt in ihrer Antwort eine allfällige Firma, die sich auf der schwarzen Liste befindet. Diese Unternehmung wird dann folgerichtig nicht zur Offertstellung eingeladen. Es gibt allerdings auch Branchen (z.B. Sanitärinstallateure), die keinen Gesamtarbeitsvertrag und deshalb keine paritätische Berufskommission haben. Bei allen Submissionen wird deshalb eine Selbstdeklaration verlangt und es werden die entsprechenden Nachweise (Sozialversicherungen und Steuern) eingefordert, wenn die Firma für eine Auftragsvergabe in Frage kommt. Unterakkordanten sind je nach Arbeitsgattung nicht zulässig oder müssen bereits mit dem Angebot deklariert werden.

4. Wie schützt die Gemeinde Kriens bei Vergaben und Submissionen das einheimische Gewerbe gegen Schein-Selbständigerwerbende sowie vor ausländischen Ich-Ags auf den Baustellen (Haupt- und Nebenbau)?

Dem Gemeinderat ist bisher kein Fall bekannt, bei dem Schein-Selbständige auf einer eigenen Baustelle tätig waren. Private Bauherren (z.B. Generalunternehmungen) sind vermutlich mehr mit dem Problem konfrontiert. Trotzdem kann der Gemeinderat nicht ausschliessen, dass schon Unterakkordanten auf gemeindeeigenen Baustellen beschäftigt wurden, die der Projektleitung nicht bekannt waren.

5. Erfolgt eine Kontrolle?

Berufsverbände mit Gesamtarbeitsvertrag (z.B. der Baumeisterverband) haben eigene Kontrolleure, die Baustellen besuchen. Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, eröffnet der Berufsverband ein Verfahren und die fehlbare Firma kommt bei Verurteilung auf die schwarze Liste.

Die örtlichen Bauleitungen werden angewiesen, der Projektleitung zu melden, wenn sich auf der Baustelle Personen befinden, die nicht eindeutig der beauftragten Firma zugewiesen werden können. Es sind bisher keine Fälle bekannt, bei denen die Gemeinde eine Untersuchung einleiten musste.

Diese Massnahmen garantieren allerdings noch nicht, dass sich keine Firmen mit Schein-Selbständigen einen finanziellen Vorteil auf einer Gemeindebaustelle verschaffen. Um dies mit hoher Sicherheit zu vermeiden, müsste die Gemeinde mit eigenem Personal regelmässige Kontrollen auf ihren Baustellen durchführen. Das Baudepartement hat dazu weder die notwendigen Ressourcen noch das dafür geschulte Personal.

6. Wie ist das Vorgehen der Gemeinde Kriens, falls der Anbieter gegen eine solche Abmachung verstösst?

Wenn die paritätische Berufskommission einen Einwand gegen eine Firma meldet, wird die entsprechende Firma nicht zum Angebot eingeladen. Sollte die Gemeinde selber einen Verstoss auf einer Baustelle feststellen, würde sie den Sachverhalt der paritätischen Berufskommission melden. Zudem müsste geprüft werden, ob der Auftrag der Firma sofort entzogen werden könnte.

Kriens, 29. Februar 2012